



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0100-III/5/2017

Wien, am 28. März 2017

Die Abgeordneten Lugar, Steinbichler, Hagen, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Februar 2017 unter der Zahl 11814/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Altersfeststellungen bei Asylwerbern" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 1a:

Im Jahr 2014 hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in 1.458 Fällen eine Röntgenaufnahme der linken Hand in Auftrag gegeben. Da in 798 Fällen damit keine eindeutige Aussage im Hinblick auf Voll- oder Minderjährigkeit getroffen werden konnte, wurde in weiterer Folge ein Altersfeststellungsgutachten in Auftrag gegeben.

Im Jahr 2015 hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in 5.322 Fällen eine Röntgenaufnahme der linken Hand in Auftrag gegeben. Da in 2.826 Fällen damit keine eindeutige Aussage im Hinblick auf Voll- oder Minderjährigkeit getroffen werden konnte, wurde in weiterer Folge ein Altersfeststellungsgutachten in Auftrag gegeben.

Im Jahr 2016 hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in 3.943 Fällen eine Röntgenaufnahme der linken Hand in Auftrag gegeben. Da in 2.847 Fällen damit keine eindeutige Aussage im Hinblick auf Voll- oder Minderjährigkeit getroffen werden konnte, wurde in weiterer Folge ein Altersfeststellungsgutachten in Auftrag gegeben.

Zu Frage 1b:

In 706 Fällen langte im Jahr 2014 ein Altersdiagnosegutachten ein, wobei in 414 Fällen (59%) die Volljährigkeit festgestellt und somit die Minderjährigkeit widerlegt werden konnte.

In 1.746 Fällen langte im Jahr 2015 ein Altersdiagnosegutachten ein, wobei in 832 Fällen (48%) die Volljährigkeit festgestellt und somit die Minderjährigkeit widerlegt werden konnte.

In 2.252 Fällen langte im Jahr 2016 ein Altersdiagnosegutachten ein, wobei in 919 Fällen (41%) die Volljährigkeit festgestellt und somit die Minderjährigkeit widerlegt werden konnte.

Die Differenz zur Zahl der in Auftrag gegebenen multifaktoriellen Gutachten beruht einerseits auf der zeitlichen Verzögerung zwischen der Auftragserteilung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und der Übermittlung des Gutachtens sowie andererseits auf der Nichtteilnahme an angeordneten Untersuchungen durch die Antragsteller.

Statistisch nicht erfassbar ist eine Zahl von Fällen, während denen sich die Volljährigkeit des Asylwerbers aus anderen Gründen herausstellte, wie z.B. aufgrund neu hervorgekommener Beweismittel.

Zu Frage 1c:

Im Jahr 2014 ergab das Gesamtgutachten in 292 Fällen (41%) ein Ergebnis, welches die angegebene Minderjährigkeit des Antragstellers bestätigte bzw. unter Berücksichtigung der Schwankungsbreite die Minderjährigkeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausschließen konnte.

Im Jahr 2015 ergab das Gesamtgutachten in 914 Fällen (52%) ein Ergebnis, welches die angegebene Minderjährigkeit des Antragstellers bestätigte bzw. unter Berücksichtigung der Schwankungsbreite die Minderjährigkeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausschließen konnte.

Im Jahr 2016 ergab das Gesamtgutachten in 1.333 Fällen (59%) ein Ergebnis, welches die angegebene Minderjährigkeit des Antragstellers bestätigte bzw. unter Berücksichtigung der Schwankungsbreite die Minderjährigkeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausschließen konnte.

Zu den Fragen 1d, 3 bis 6, 7a, 8, 11 und 12:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 2:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Grundsätzlich wird eine medizinische Altersdiagnose vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl dann angeordnet, wenn es dem Antragsteller nicht gelingt, eine behauptete und auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zweifelhaft Minderjährigkeit, auf die er sich im Verfahren vor dem Bundesamt beruft, durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen und auch die Ermittlungen des Referenten zu keinem klaren Ergebnis führen.

Zu den Fragen 7 und 9:

Ein Asylwerber hat die Pflicht, alle zur Begründung seines Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte über Nachfrage wahrheitsgemäß darzulegen, wozu auch eine wahrheitsgemäße Angabe des Geburtsdatums zählt. Jeder Asylwerber wird vor Beginn einer Einvernahme nachweislich über seine Mitwirkungspflichten und insbesondere über die Folgen einer wahrheitswidrigen Aussage aufgeklärt. Aus einer allenfalls wahrheitswidrigen Aussage ergibt sich eine nachteilig verlaufende Glaubwürdigkeitsprüfung. Besteht darüber hinaus der Verdacht einer strafbaren Handlung (etwa gemäß § 120 Abs. 2 Z 2 Fremdenpolizeigesetz 2005) wird zusätzlich eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Behörde übermittelt. Im Rahmen laufender Schulungen der Mitarbeiter des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl erfolgt eine stete Sensibilisierung für diese Thematik.

Zu Frage 10:

Die Kosten der medizinischen Altersdiagnose beliefen sich im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Jahr 2014 auf € 658.023,81, im Jahr 2015 auf € 1.992.537,27 und im Jahr 2016 auf € 2.874.449,35.

Mag. Wolfgang Sobotka

